

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bürgereingabe gem. § 24 GO, Funktionsprüfungen von privaten Abwasserleitungen (Az.: 02-1600-81/15)

Beschlussorgan

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

Gremium	Datum
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	01.09.2015

Beschluss:

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden dankt dem Petenten für seine Eingabe, spricht sich jedoch gegen eine Änderung der Abwassersatzung aus.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung:

Der Petent äußert in seiner Eingabe seinen Unmut darüber, dass im Bereich der Hadwigastaße in Köln-Höhenhaus Überprüfungen und Sanierungsarbeiten am öffentlichen Kanal stattgefunden haben und den Anwohner nicht die Möglichkeit eingeräumt wurde, über eine Erweiterung des Auftrags der Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (StEB) ihre Anschlüsse mitbefahren zu lassen und so eine vermeintlich günstigere Funktionsprüfung durchführen lassen zu können.

Er verwies auf eine ebensolche Verfahrensweise anderer Städte.

Er fordert eine entsprechende Satzungsänderung vornehmen zu lassen.

Hierzu nehmen die StEB wie folgt Stellung:

In der Hadwigastraße in Köln-Höhenhaus erneuert die StEB derzeit den Hauptkanal, da die Dimensionierung den hydraulischen Erfordernissen angepasst werden muss. Betroffen ist der Bereich der Hausnummern Hadwigastr. 1 – 16. In diesem speziellen Fall war Auslöser der Maßnahme eine hydraulische Berechnung des Netzes, die eine Anpassung notwendig machte. Bei anderen Kanalbaumaßnahmen sind Grundlage von Sanierungsarbeiten die Ergebnisse der gesetzlich vorgeschriebenen Selbstkontrolle der StEB, die in der Regel von der Betriebsabteilung der StEB durchgeführt wird.

Im Vorfeld der hydraulischen Sanierungsmaßnahme in der Hadwigastraße wurden unmittelbar vor Beginn der Maßnahme Untersuchungen zur Beweissicherung durchgeführt.

Wie bei allen Kanalbaumaßnahmen wurden die Grundstückseigentümer, die unmittelbar betroffen waren (im Bereich der Hausnummern 1 – 16 in der Hadwigastr. und 556 – 566 im Oderweg) und noch keine Funktionsprüfung ihrer privaten Abwasserleitungen veranlasst hatten, schriftlich über die bevorstehende Baumaßnahme informiert. Dies geschah im Hinblick auf deren Verpflichtung zur Zustands- und Funktionsprüfung nach der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SüwVO Abw), Teil 2, da die Hadwigastraße in einer Wasserschutzzone liegt.

Zweck dieser Information ist es, die Grundstückseigentümer über eine ggfs. im Anschluss an die Maßnahme verhängte Aufbruchsperre zu informieren, um ihnen Mehrkosten zu ersparen, sollten ihre Anschlussleitungen während dieses Zeitraums saniert werden müssen. In diesem Falle wären Arbeiten, die nicht im sogenannten Inliner-Verfahren durchgeführt werden können, nur mit wesentlich höherem Kostenaufwand möglich, da statt in einer offenen Baugrube im wesentlich aufwändigeren und teureren Stollenbau gearbeitet werden müsste.

Der Petent erhielt keine schriftliche Information über die Baumaßnahme, da er kein unmittelbarer Anlieger des betroffenen Kanalabschnitts ist. Über seine Verpflichtung zur Funktionsprüfung ist er jedoch im Rahmen der allgemeinen Informationen zur Dichtheitsprüfung von den StEB umfassend informiert worden.

Vor diesem Hintergrund ist es aus nachfolgenden Gründen nicht möglich, die optischen Prüfungen (Kamerabefahrungen) privater Abwasserleitungen (Hausanschlussleitungen und Grundleitungen) in das Leistungsprogramm der Kanalbaumaßnahmen aufzunehmen:

1. Die Betriebsabteilung der StEB überprüft ausschließlich die öffentliche Abwasseranlage. Für die Überprüfung der privaten Abwasserleitungen ist der Grundstückseigentümer selbst zuständig. Er beauftragt hiermit private Dritte, die als Sachkundige die Untersuchungen der privaten Abwasserleitungen durchführen dürfen. Dies ergibt sich aus §§ 60 und 61 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NW) und §§ 7ff SÜwVO Abw NRW.
2. Eine Fremdbeauftragung findet in der Regel nicht statt.
3. Untersuchungen, die Grundlage für Kanalsanierungen sind, liegen in der Regel weiter zurück, denn sie sind Teil des Befahrungsprogramms des öffentlichen Netzes. Ihre Auswertungen sind Grundlage der Sanierungsplanung der StEB.
4. Die StEB erteilen keine Aufträge im Namen und auf Rechnung privater Dritter. Das Kommunalunternehmen vermittelt auch keine Vertragsabschlüsse, hierzu sind die StEB weder zuständig, noch berechtigt.
5. Die Untersuchungen zur Beweissicherung dienen dem Schutz des beauftragten Unternehmens und der StEB vor unberechtigten Schadenersatzforderungen der im Baufeld angeschlossenen Grundstückseigentümer. Eine Kopplung dieser Untersuchung mit einer Funktionsprüfung könnte zu einer Interessenkollision führen.
6. Unabhängig hiervon kann das von dem Petenten vorgeschlagene Verfahren zu Mehrkosten für den Gebührenzahler führen, weil die Baumaßnahme ggfs. behindert wird oder weil die Betreuung ausständiger Werklöhne für private Untersuchungen Kosten verursacht.
7. Schließlich führt diese Vorgehensweise zu einer Benachteiligung anderer privater Grundstückseigentümer, die nicht Anlieger einer Baumaßnahme der StEB sind und daher nicht von dieser Praxis profitieren könnten.

Wenn andere Kommunen in Nordrhein-Westfalen anders verfahren, liegt dies an deren entsprechenden Ortsrecht oder deren örtliche Gepflogenheiten. Für das Kölner Stadtgebiet mit über 50.000 in den Wasserschutzonen betroffenen Grundstücken bietet sich eine solche Vorgehensweise nicht an, so dass auch kein Anlass für eine Änderung der Abwassersatzung der Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR gesehen wird.